

## Zur Information

### Selbständige Vereinsabteilung oder Zweigverein

**Besonders bei großen Vereinen, die mitgliederstarke Abteilungen haben, kann es sich als günstig erweisen, diesen mehr Befugnisse einzuräumen, als einer unselbständigen Untergliederung. Hier bietet sich die Gründung eines Zweigvereins an.**

Der Zweigverein unterscheidet sich von der unselbständigen Abteilung dadurch, dass er selbständig im Außenverhältnis agieren kann, eigenes Vermögen besitzt und normalerweise auch ein eigenständiges Steuersubjekt ist (vorherige Absprache mit dem Finanzamt für Körperschaften ist in jedem Falle dennoch ratsam). Unerlässlich ist es aber, dass dieser Zweigverein ebenfalls den Zweck des Hauptvereins (z.B. Förderung des Sports) weiterverfolgt. Zweigvereine können sowohl nichtrechtsfähige (§ 54 BGB) als auch rechtsfähige (eingetragene) Vereine (§ 21 BGB) sein.

Nach einem BGH-Urteil vom 19.03.1984 handelt es sich um einen Zweigverein, wenn er:

1. auf Dauer angelegt ist
2. Aufgaben nach Außen wahrnimmt
3. im eigenen Namen auftritt
4. eine eigene, handlungsfähige Organisation ist
5. eigene Mitgliedschaftsrechte vergibt
6. eine eigene Kassenführung / "Vermögen" besitzt

Wenn es sich beim Zweigverein um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt, muss nicht unbedingt eine eigene Satzung vorliegen, obwohl dies dennoch empfehlenswert ist, da das die Eigenständigkeit unterstreicht. Die Satzung des Hauptvereins muss allerdings immer regeln, dass es Zweigvereine gibt und, falls der Zweigverein doch keine eigene Satzung hat, die Satzung des Hauptvereins auch für den Zweigverein verbindlich ist. Der Inhalt der Satzung des Zweigvereins darf nicht gegen die Satzung des Gesamtvereins verstoßen. Die Eingriffe des Gesamtvereins in die Autonomie des Zweigvereins dürfen wiederum nicht dazu führen, dass diesem jede eigene Willensbildung und eigenständige Entfaltung eines Vereinslebens genommen werden. Die Satzung des Gesamtvereins muss dem Zweigverein auch die Freiheit lassen, seine wesentlichen Organe - Mitgliederversammlung und Vorstand - selbst personell zu besetzen.

Anders als bei Vereinen mit Abteilungsgliederungen ist es sogar denkbar, dass ein Zweigverein mit dem Hauptverein Verträge abschließt und gegen diesen klagt, aber auch verklagt werden kann. Der Zweigverein kann auch mit einem eigenen Namen in der Öffentlichkeit auftreten. Normalerweise ist das ein Namenszusatz zum Namen des Hauptvereins. Beispiel: "Fußballabteilung im TSV Fußball e.V." oder "Selbständige Fußballabteilung des TSV Fußball e.V.". Voraussetzung ist natürlich, dass der Hauptverein dafür seine (interne) Zustimmung gibt und der entsprechende Fachverband das billigt.

Der Zweigverein verfügt über eigenes Vereinsvermögen. Er kann (muss nicht) auch ein eigenes Steuersubjekt sein, was insbesondere in Bezug auf die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO (mehrfache Anwendung) zu steuerlichen Vorteilen führt. Hier sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass das Finanzamt für Körperschaften konsultiert werden sollte, um den evtl. Vorwurf eines "Steuerumgehungstatbestandes" zu vermeiden. Voraussetzung für die Annahme eines eigenen Steuersubjekts ist es, dass der Zweigverein über eigene satzungsmäßige Organe wie Vorstand und Mitgliederversammlung verfügt und durch diese Organe auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftritt. Daneben ist eine eigene Kassenführung des Zweigvereins erforderlich. Aber auch wenn der Verein kein eigenes Steuersubjekt ist, kann er als Zweigverein agieren.

Anders als beim Vereinsverband sind die Mitglieder des Zweigvereins immer auch Mitglieder des Gesamtvereins. Der Zweigverein selbst ist dagegen nicht Mitglied des Gesamtvereins sondern sozusagen Bestandteil. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein wird durch den Beitritt zum Zweigverein erworben ("gestufte Mehrfachmitgliedschaft"). Ebenso hat der Austritt aus dem Zweigverein auch die Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein zur Folge. Festgelegt werden sollte auch die Frage der Mitgliedsbeiträge. Der Zweigverein kann im Verhältnis zum Hauptverein hierbei regeln, dass er zur Entgegennahme des Mitgliedsbeitrags weiterhin befugt bleibt, jedoch im Verhältnis zum Hauptverein verpflichtet ist, bestimmte Anteile des Mitgliedsbeitrags direkt an den Hauptverein abzuführen.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich daraus ergeben, wenn im rechtsgeschäftlichen Verkehr unklar ist, ob der Hauptverein oder der Zweigverein tätig wird. Dabei kann es problematisch in Bezug auf die Haftung des Zweigvereins im

Verhältnis zum Hauptverein werden. Es gilt auch hier uneingeschränkt der Grundsatz, dass nach § 31 BGB der Verein für den Schaden haftet, den ein Vorstandsmitglied einem Dritten zugefügt hat (z. B. bei Schadenersatzansprüchen). Tritt der Zweigverein als nichtrechtsfähiger Verein auf, kann dies entsprechend § 54 Abs. 2 BGB zu einer gewissen Haftungsverschiebung führen, da insoweit beim nichtrechtsfähigen Verein der Vorstand persönlich mit in die Haftung einbezogen werden kann, statt wie beim rechtsfähigen Verein (dem e. V.) zunächst vorrangig der Verein selbst haftet. Es ist daher also ratsam, die Befugnisse eines Zweigvereins klar in der Satzung zu regeln, um zu verhindern, dass entweder der Gesamtverein Schaden nimmt oder die Haftung auf dessen Vorstand durchschlägt.

Da das Recht, sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen (§ 41 Satz 1 BGB), einem Verein nicht entzogen werden kann, kann weder die Satzung des Gesamtvereins noch die Satzung des Zweigvereins bestimmen, dass der Zweigverein durch den Beschluss eines Organs des Gesamtvereins aufgelöst werden kann. Dagegen kann bestimmt werden, dass ein von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins gefasster Auflösungsbeschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvereins bedarf.

Die Auflösung des Gesamtvereins bewirkt auch die Auflösung des Zweigvereins. Denn aus der in der Satzung des Zweigvereins eingegangenen Bindung an den Gesamtverein ergibt sich, dass die Dauer des Zweigvereins an den Bestand des Gesamtvereins geknüpft ist. Das schließt nicht aus, dass der infolge der Auflösung des Gesamtvereins aufgelöste Zweigverein seine Fortsetzung als unabhängiger Verein bei entsprechender Umgestaltung seiner Satzung beschließt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der geschützte Bestandteil des Namens des Hauptvereins im Namen des Zweigvereins nur so lange Bestand hat, wie der Zweigverein zum übergeordneten Gesamtverein gehört.

**Betrachtet man die Praxis, existieren wahrscheinlich in vielen Vereinen Zweigvereine ohne, dass es richtig wahrgenommen wird. Sehr oft verselbständigen sich Abteilungen, handeln im eigenen Namen (auf eigene Faust) und wissen gar nicht, dass sie eigentlich bereits ein nichtrechtsfähiger Zweigverein im Verein sind.**

**BLSV - Sportbezirk Niederbayern**